

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen
im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**

vom 25. Oktober 2012 in der Fassung vom 2. Mai 2024

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gebührenzonen	2
§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit	2
§ 4 Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer	2
§ 4a Gebührenerhebung durch Dritte	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage 1	4
Anlage 2	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 24. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2023, beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenzonen

Die Parkgebührenzonen 1 bis 3 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3

Gebührensschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

(3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 4

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

(1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene 3 Minuten
- Langzeitgebühr: nicht möglich
- Bewirtschaftungszeit täglich von 8 bis 20 Uhr

(2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene 4 Minuten
- Langzeitgebühr: 8,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

(3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:

- Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene sechs Minuten
- Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
- Monatsgebühr: 50 EUR/Monat
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

(4) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 4a

Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Universitätsstadt Tübingen überträgt den im Smartparking Plattform e.V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die
- Universitätsstadt Tübingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 5

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 25.Oktober 2012

Boris Palmer
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt vom 17. November 2012, geändert durch

1. Satzung vom 06. März 2017, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 11. März 2017

2. Satzung vom 27. Juli 2020, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 6. August 2020

3. Satzung vom 26. November 2020, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 3. Dezember 2020

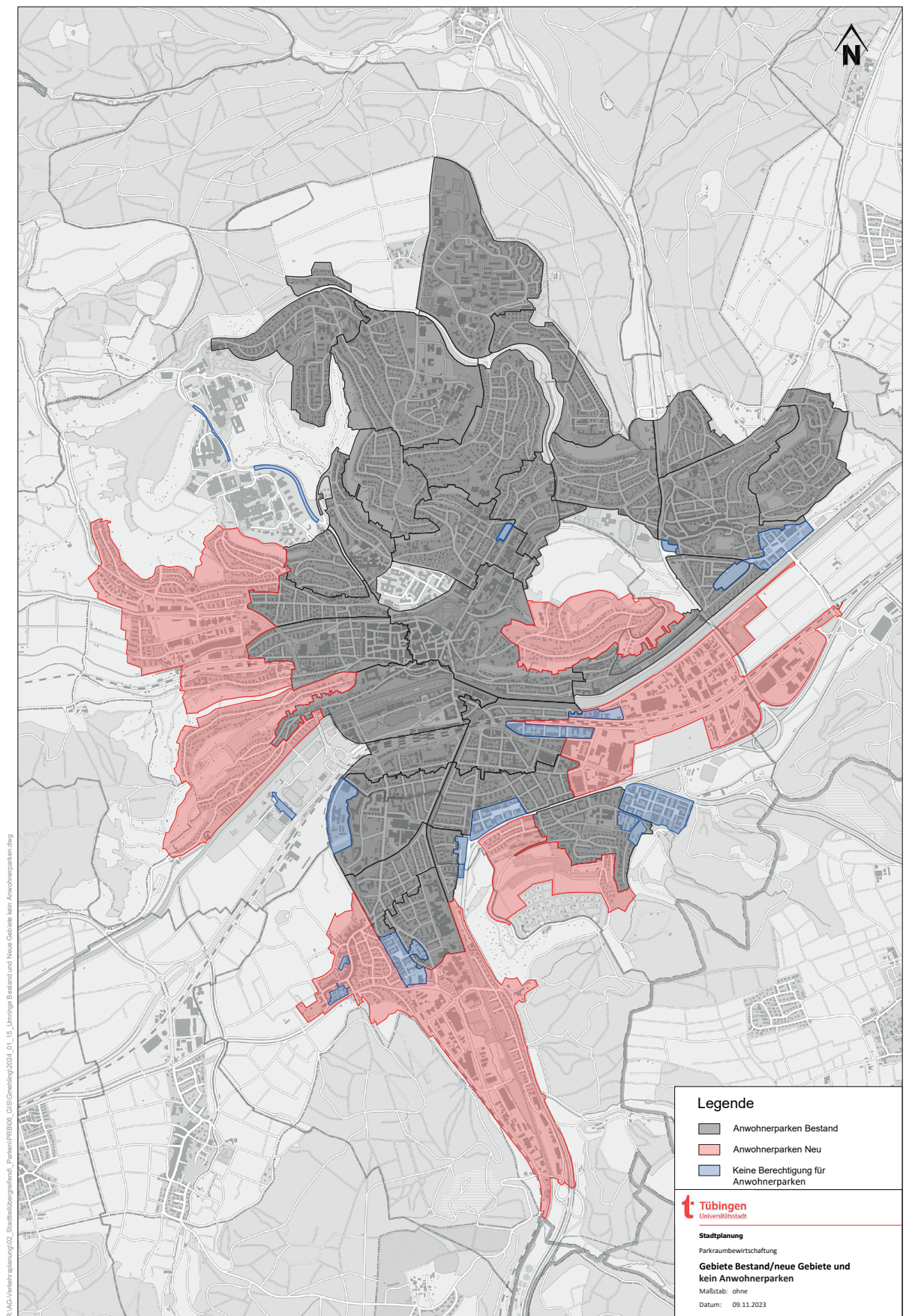
4. Satzung vom 30. September 2021, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 9. Oktober 2021; Inkrafttreten am 1. Januar 2022

5. Satzung vom 16. Dezember 2021, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 5. Januar 2022

6. Satzung vom 24. Juli 2023, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2023

7. Satzung vom 02. Mai 2024, bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 11. Mai 2024

Anlage 1



Anlage 2

